

12 K 2689/08



RA	EINGEGANGEN	RA	Adm.
SE	29. JULI 2009	RA	Adm.
Ruch Sp.	BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE	Zahl- l.	Adm.
ZUA		Sten- l.	Adm.

**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**  
**BESCHLUSS**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Birnbaum und andere,  
Hohenzollernring 39-41, 50672 Köln,  
Gz.: 268/08H10,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n

Hochschulrecht;  
hier: Zulässigkeit des Rechtswegs

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
am 27. Juli 2009  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ammermann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Brüggemann,  
den Richter am Verwaltungsgericht Pollack

**b e s c h l o s s e n :**

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

**G r ü n d e:**

Nach § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 17a Abs.3 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Kammer vorab über die Zulässigkeit des von der Klägerin beschrifteten Rechtsweges zu entscheiden, wenn eine Partei – wie hier die Beklagte im Schriftsatz vom 1. Juli 2009 - die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erteilung des Siegels des Deutschen-Akkreditierungsrates für den bei ihr angebotenen Präsenz- und Fernstudiengang Logistik im Wege der Reakkreditierung. Es handelt sich dabei um eine der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegende öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs.1 Satz 1 VwGO, obwohl die Klägerin und die Beklagte juristische Personen des Privatrechts sind. Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger der öffentlichen Gewalt der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit kann aber auch auf einem Gleichordnungsverhältnis beruhen. Gleichordnungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich, wenn die das Rechtsverhältnis beherrschenden Rechtsnormen nicht für jedermann gelten, sondern Sonderrecht des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Aufgaben sind, das sich zumindest auf einer Seite nur an Hoheitsträger wendet.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 2. Mai 2007 – 6 B 10.07 -, Entscheidungen des BVerwG (BVerwGE) 129, 9 (11) und Beschluss vom 30. Mai 2006 – 3 B 78/05-, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2006,2568 jeweils mit weiteren Nachweisen.

Darüber hinaus werden Gleichordnungsverhältnisse als öffentlich-rechtlich angesehen, wenn die das Rechtsverhältnis beherrschenden Rechtsnormen überwiegend den Interessen der Allgemeinheit dienen.

Vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 10. Juli 1989 – GmS-OGB 1/88 -, BGH Z 108, 284 (286).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich schon deshalb um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weil Gegenstand des Verfahrens Sonderrecht des Staates ist. Denn die Verpflichtung der Klägerin, ihre Studiengänge zu akkreditieren und zu reakkreditieren ergibt sich aus § 7 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -). Diese Vorschrift dient der Qualitätssicherung des Hochschulstudiums und ist somit auch eine Vorschrift, die den Interessen der Allgemeinheit dient.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht übersteigt.

F: 128,00  
KofB

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des

Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.



Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ammermann

Brüggemann

Pollack

Ausgefertigt

Buxot, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle